



**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen  
des Marktes Oberelsbach  
sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 09.03.2023**

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Oberelsbach folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung und Gebührenarten**

- (1) Der Markt Oberelsbach erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) sonstige Gebühren (§ 5)
  - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- (2) Mehrere Gebührensschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 29 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung (§ 21 Abs. 3 Friedhofssatzung),
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.
- (2) Die Sonstigen Gebühren (§ 5) und die Verwaltungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührensschuldner fällig.

#### § 4

##### Grabnutzungsgebühr

(1)	Die Gebühr beträgt pro Grabstätte	pro Jahr	und für die Dauer der Ruhezeit
	a) ein Einzelgrab	50,00 €	1.250,00 €
	b) ein Einzelgrab tief	75,00 €	1.875,00 €
	c) ein Einzelgrab tief (Grabkammer)	79,00 €	1.185,00 €
	d) ein Familiengrab	105,00 €	2.625,00 €
	e) ein Familiengrab tief	155,00 €	3.875,00 €
	f) ein Kindergrab	40,00 €	600,00 €
	g) ein Urnenerdgrab (2 Grabstellen)	57,00 €	855,00 €
	h) ein Urnenerdgrab (4 Grabstellen)	112,00 €	1.680,00 €
	i) ein Urnenerdgrab (2 Grabst.- naturnah/pflegefrei)	60,00 €	900,00 €
	j) eine Urnennische	126,00 €	1.890,00 €
	k) eine zusätzliche Urne im Erdgrab	27,00 €	405,00 €

Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern), sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

- (2) Das Nutzungsrecht an einer Erdgrabstätte muss für Erdgräber für 25 Jahre, für Gräber in der Grabkammer, Kindergräber und Urnengräber für 15 Jahre erworben werden.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 38 Friedhofssatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

#### § 5

##### Sonstige Gebühren

(1)	Benutzung des Leichenhauses je Tag	120,00 €
(2)	Reinigung des Leichenhauses, wenn dies nicht ordnungsgemäß durch die Angehörigen bzw. das beauftragte Bestattungsunternehmen erfolgt.	45,00 €
(3)	das vorübergehende Aufbewahren einer Urne je Tag	10,00 €
(4)	Einebnen einer Einzelgrabstätte einschließlich Entsorgung	450,00 €
(5)	Einebnen einer Familiengrabstätte einschließlich Entsorgung	500,00 €

- |   |   |          |
|---|---|----------|
| (6)   | Gebühr für den Verwaltungsaufwand anlässlich einer Bestattung | 130,00 € |
| (7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von 50,00 € angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. |   |          |

## § 6

### Verwaltungsgebühren

- |     |   |                      |
|-----|---|----------------------|
| (1) | Ausstellung einer Graburkunde oder Umschreibung/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts einschließlich Grabplatzbescheinigung                 | 20,00 €              |
| (2) | Schriftliche Auskünfte  | 10,00 €              |
| (3) | Gestattung von Ausnahmen  | 10,00 € bis 200,00 € |
| (4) | Zulassung eines Gewerbetreibenden je Jahr   | 30,00 €              |
| (5) | Erlaubnis einer Ausgrabung oder Umbettung   | 60,00 €              |
| (6) | Zustimmung der Gemeinde zu einer Tieferlegung   | 20,00 €              |
| (7) | Zustimmung der Gemeinde zur Verlängerung der Bestattungszeit  | 20,00 €              |
| (8) | Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen   | 20,00 €              |
| (9) | Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhezeit entfernen zu dürfen – je Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | 30,00 €              |

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Marktes Oberelsbach vom 11.03.2016 außer Kraft.

Markt Oberelsbach, den 09.03.2023

gez.  
Björn Denner  
Erster Bürgermeister